

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 2002/17 KG

Sachbearbeiter Mag. Goldhahn/EM

Telefon +43 | 1 | 811 73-250

eMail goldhahn@kwt.or.at

Datum 15. Mai 2017

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Sektion III/6
z.H. Frau Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej, MIM(CEMS)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sehr geehrte Frau Dr. Wiedermann-Ondrej,

die Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des **Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG) erlassen wird und das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzstrafgesetz, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Devisengesetz, das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz, das Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz, das Börsegesetz 1989, das Bankwesengesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden.**

(BMF-040300/001-III/06/2017)

Einleitend halten wir fest, dass der vorliegende Entwurf dem Deregulierungsgrundsatzgesetz uE deutlich widerspricht und vor allem die Sanktionen überbordend sind.

Stellungnahme

Zu Artikel 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)

Allgemeine Anmerkungen:

Die Zielsetzung, die Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Union zum Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird seitens der Kammer der Wirtschaftstreuhandhändler begrüßt. Im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit sowie der praktischen Umsetzbarkeit regen

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) • A-1120 Wien
Telefon +43 | 1 | 811 73 • Fax +43 | 1 | 811 73-100 • eMail office@kwt.or.at • www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 • BIC: BKAUATWW • IBAN: AT93 1100 0004 9460 0000
DVR 459402

wir an, den Entwurf entsprechend zu überarbeiten und unverständliche und unbestimmte Formulierungen zu vermeiden und besonders auf die praktische Umsetzbarkeit Rücksicht zu nehmen.

Wir verstehen, dass die Umsetzung grundsätzlich die Vorgaben der EU-Richtlinien beinhaltet und im Wesentlichen die inländischen Verpflichteten für die Informationseinlieferung in das Register verantwortlich sein werden.

In den Erläuterungen im allgemeinen Teil wird dazu ausgeführt, dass von einer behördlichen Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen werden soll. Die Feststellung des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) eines Rechtsträgers erfolgt durch den Rechtsträger. Dies erscheint zwar grundsätzlich logisch nachvollziehbar, allerdings stellt dies in bestimmten Fällen ein Risiko zu Lasten der Verpflichteten dar. Da der Nutzen der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung der Allgemeinheit zu Gute kommt, erscheint es uns notwendig, dass sich die Behörden nicht nur mit der Verwertung der Daten des Registers beschäftigen, sondern sich auch in bestimmten Fällen hinsichtlich der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers einbringen.

Die in den Erläuterungen für diese Lastenverteilung zusätzlich angeführten Begründungen vermögen wenig zu überzeugen. So wird angeführt: *„Zudem hätte ein bescheidmäßig festgestelltes wirtschaftliches Eigentum ohnedies nur eine vergangenheitsbezogene Relevanz, da sich das wirtschaftliche Eigentum unabhängig von der behördlichen Feststellung und dem Registereintrag jederzeit wieder ändern kann.“* Dies ist zwar grundsätzlich richtig und die Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern durch den Rechtsträger ist wohl im Regelfall angebracht.

Allerdings ist in Fällen, in denen nicht klar ist, ob ein Rechtsträger vorliegt und deswegen fälschlich ein Eintrag im Register unterbleibt, wohl behördliche Feststellung/Klärung notwendig. Ebenso kann eine behördliche Feststellung/Klärung nötig sein, wenn unklar ist, ob der notwendige Inlandsbezug vorliegt und deswegen fälschlich ein Eintrag unterbleibt. Unklar kann der Inlandsbezug insbesondere zB. im Zusammenhang mit trustähnlichen Vereinbarungen in der virtuellen Welt sein.

Unbedingt notwendig erscheint im öffentlichen Interesse außerdem die behördliche Feststellung für jene Fälle, in denen die Meldung der Daten in das Register unterbleibt und auch durch Zwangsstrafen nicht in angemessener Frist erzwungen werden können („widerspenstige Rechtsträger“).

Das in den Erläuterungen angeführte Argument *„Ein behördlich festgestelltes wirtschaftliches Eigentum wäre daher sogar irreführend, da es den Anschein der Richtigkeit hätte“* erscheint ebenso nicht überzeugend. Es wäre nur dann relevant, wenn Verpflichtete bei Einsicht ins Register die Information, ob eine behördliche Feststellung vorgenommen wurde, erhalten würden. Dies ist aus unserer Sicht nicht vorgesehen bzw. lässt sich auch leicht einrichten, dass diese Information nicht weitergegeben wird oder wenn doch, ein entsprechender warnender Hinweis gegeben wird.

Zusammenfassend regen wir an, dass für Rechtsträger und Verpflichtete eine behördliche Auskunftsstelle geschaffen wird, um Zweifelsfragen abzuklären und des Weiteren eine behördliche Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers vorgenommen wird, wenn dies – wie oben ausgeführt – geboten ist.

Dabei kann an Stelle eines förmlichen Verfahrens mit bescheidmäßiger Feststellung wohl auch ein vereinfachtes Verfahren nach Art der behördlichen Meldung gemäß § 13 WiERegG geschaffen werden (derzeit sieht § 13 WiERegG nur eine behördliche Meldung bei unrichtigen Daten vor, nicht allerdings, wenn gar keine Erfassung im Register erfolgt ist.)

Zu „Verpflichteter“:

Wir regen an, den Begriff „Verpflichteter“ innerhalb des WiEReg zu definieren. Derzeit findet sich nur in den Erläuterungen ein Hinweis: „... alle inländischen Verpflichteten, die Sorgfaltspflichten gemäß der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 anzuwenden haben, ...“.

Zu § 1 Abs. 2 Z 17:

In § 1 Abs. 2 Z 17 des Entwurfes wird Folgendes ausgeführt: *„Eine Verwaltung im Inland liegt insbesondere dann vor, wenn der Trustee seinen Wohnsitz im Inland hat.“* Es liegt durchaus im Bereich des Möglichen, dass ein Trustee seinen Wohnsitz im Inland hat, sein Geschäft aber im Ausland ausübt. Unklar erscheint auch, wie der Begriff Wohnsitz definiert ist. Ein Trustee kann durchaus mehrere Wohnsitze haben. Ein Trustee könnte auch seinen Wohnsitz im Ausland haben, während sein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland ist. Wir regen an, klarzustellen, ob die Intention des Gesetzes auf eine Erfassung des Rechtsträgers im Register zielt, sobald der Trustee (irgend-)einen Wohnsitz hat oder nur dann, wenn der Trust im Inland faktisch verwaltet wird. Im ersten Falle wäre eine Mehrfach-erfassung des Rechtsträgers in verschiedenen Ländern konsequent. Im zweiten Falle bedürfte es gewisser „tie breaker rules“ um Konflikte zu lösen.

Zu § 1 Abs. 2 Z 18:

Hinsichtlich des Wohnsitzes des mit einem Trustee vergleichbaren Gewalthabers verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen zu § 1 Abs. 2 Z 17.

In § 1 Abs. 2 Z 18 des Entwurfes wird Folgendes ausgeführt: *„trustähnliche Vereinbarungen; das sind andere Vereinbarungen (Treuhandschaften, fiducie, Fideicomiso), sofern diese in Funktion und Struktur einem Trust vergleichbar sind ...“*

In den Erläuterungen wird in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zu § 2 Z 3 verwiesen und ausgeführt, dass im Unterschied zur „typischen“ Treuhandschaft bei einer trustähnlichen Treuhand-schaft in der Regel eine Schenkung intendiert ist. Die Unterscheidung zwischen einer typischen Treuhand-schaft und einer trustähnlichen Treuhand-schaft ist, wenn man die angeführten Erläuterungen betrachtet, wohl in vielen Fällen nicht einfach zu treffen. Fällt zum Beispiel ein Wertpapierans-parplan, der von einem inländischen Vermögensberater treuhändig bei einer Bank eingerichtet wird und bei dem in der Entsparphase (auch) andere Personen als der Ansparer Zuwendungen erhalten unter den Begriff „trustähnliche Vereinbarung“?

Wir regen, wie bereits oben angeführt, die Einrichtung einer behördlichen Auskunftsstelle zur Klärung von Zweifelsfragen an.

Zu § 2:

In den Erläuterungen zu § 2 wird ausgeführt, dass in diesem Paragraphen die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers präzisiert und ergänzt wird. Es wird anschließend in den Erläuterungen ausgeführt: „Für andere Rechtsbereiche (zB. Steuerrecht) ist diese Definition jedoch nicht relevant.“ Dies ist insoweit nicht richtig, als in bestimmten anderen Rechtsbereichen auf die Know Your Customer-Regeln der Geldwäschebestimmungen referenziert wird. Beispielsweise seien hier FATCA und das GMSG genannt. Insoweit entfaltet die Definition durchaus in anderen Rechtsbereichen unmittelbar Wirkung.

Zu § 2 Z 2 lit. d:

Gemäß § 2 Z 2 des Entwurfes gilt: *„... erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;“* Diese Regelung würde bedeuten, dass bei einer Zuwendung am 30. Dezember ein solcher Begünstigter – wohl nur für dieses Kalenderjahr – in das Register gemeldet werden muss. Es erscheint unpraktisch, dass in solchen Fällen unmittelbar zu Beginn des neuen Kalenderjahres eine Änderungsmeldung abgegeben werden muss, wenn der Begünstigte im neuen Kalenderjahr (vielleicht) keine/eine Zuwendung bekommt. Wir regen an, eine praktische Lösung für diese Konstellationen zu finden. Vorstellbar wäre zB. den Begünstigten als solchen gemeldet zu lassen, bis klar ist, dass er im neuen Kalenderjahr keine Zuwendung bekommt.

Zu § 2 Z 3 lit. a:

- aa) Bei der Erfassung des Stifters sollte beachtet werden, ob dieser auch Begünstigter ist oder über Änderungs- bzw. Widerrufsrechte verfügt, da der Stifter ansonsten zu Lebzeiten auf „ewig“ als wirtschaftlicher Eigentümer geführt wird. Gem. § 3 Abs. 2 ist eine Aufbewahrung der Dokumente bis mind. 5 Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufzubewahren und § 7 Abs. 4 sieht einen Zeitraum von 10 Jahren vor.
- dd) In den erläuternden Bemerkungen sollte neben dem Aufsichtsrat und dem Beirat auch festgehalten werden, dass der Stiftungsprüfer ebenfalls nicht unter die Position dd) zu subsumieren ist. Von der Definition des Protectors („Der Protector wird vom Settlor bestellt, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Trustee gemäß der Trusturkunde (Trust Deed) zu überwachen. Die Befugnisse des Protector sind in der Trusturkunde im Detail auszuführen.“) könnte ansonsten der Stiftungsprüfer unter die Position dd) fallen, da dieser die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert. Aber der Stiftungsprüfer kann nicht wirtschaftlicher Eigentümer sein.

Zu § 2 Z 3 lit. b sublit. dd:

Gemäß § 2 Z 3 lit. b sublit. dd des Entwurfes gilt: „sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.“

Wir regen an die Formulierung dahingehend zu ergänzen, dass es sich um Kontrolle im Sinne (also vergleichbar) des Art. 22 Abs. 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU handelt.

Zu § 3 Abs. 3:

Die erläuternden Bemerkungen weisen treffend darauf hin, dass die Intensität der Sorgfaltspflichten von der Komplexität der Eigentümerstruktur des Rechtsträgers abhängt (zB. Ein-Personen-GmbH).

Zum Überprüfungszyklus wäre daher anzugeben, dass die Überprüfung der Aktualität entsprechend der Größe und Komplexität des Rechtsträgers zu erfolgen hat.

Zu § 4:

In § 4 des Entwurfes wird dargelegt, dass die Eigentümer und wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern die zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen haben. Insbesondere bei Auslandsbezug kann sich dies schwierig gestalten. Da die Verpflichtung zur Feststellung der Identität den Rechtsträger trifft, kann es vorkommen, dass zB. die Geschäftsführung mit diesen Schwierigkeiten konfrontiert ist.

Wir regen an, klarzustellen, dass in solchen Fällen ein mit der üblichen Sorgfalt eines Geschäftsführers agierender Vertreter des Rechtsträgers nicht persönlich mit Zwangsstrafen gemäß 111 BAO angehalten wird, die Meldung vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b:

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. b des Entwurfes gilt: *„sofern diese über keinen Wohnsitz im Inland verfügen, die Nummer und die Art des amtlichen Lichtbildausweises;“* Es erscheint dem Zweck des WiE-RegG nicht zu entsprechen, dass eine Dokumentation des Lichtbildausweises im Inlandsfall unterbleiben kann. So könnte durch kurzfristige Aufnahme eines Wohnsitzes die Dokumentation vermieden werden. Im Nachhinein könnte es zudem bei wechselndem Wohnsitz Schwierigkeiten geben, die Sorgfalt nachzuweisen. Weiters besteht beim Vermerken von Ausweisdaten in der Praxis das Risiko der fehlerhaften Erfassung. Bei Banken ist es aus diesem Grund gemäß den Vorgaben der FMA seit vielen Jahren notwendig Ausweiskopien als Dokumentation zu halten. Gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfes hat der Rechtsträger ohnedies eine Kopie des Ausweises im elektronischen Wege über das USP an die Registerbehörde zu übermitteln.

Wir regen an, dass eine (elektronische) Kopie des Lichtbildausweises zwecks Dokumentation von allen wirtschaftlichen Eigentümern, also solchen mit oder ohne Wohnsitz in Österreich, gehalten wird.

Zu § 5 Abs. 1 Z 1 lit. e:

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 lit. e des Entwurfes ist der Wohnsitz zu melden. Wir verweisen auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 2 Z 17 des Entwurfes. Unklar erscheint auch an dieser Stelle, wie der Begriff Wohnsitz definiert ist.

Zu § 7 Abs. 4:

Die gespeicherten Daten sind nach Ablauf von 5 Jahren statt den vorgesehenen 10 Jahren ab dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums zu löschen (wie § 3 Abs. 2).

Zu § 7 Abs. 5:

Nachdem das Register für die Bekämpfung der Geldwäsche zu führen ist, sollte eine Nutzung außerhalb dieses Zwecks nicht erlaubt sein.

Zu § 9 Abs. 2:

Gemäß § 9 Abs. 2 des Entwurfes gilt: *„Verpflichtete dürfen nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren*

Kunden Einsicht in das Register nehmen.“ Diese Regelung verstehen wir so, dass eine Einsicht nur aus der oben angeführten Sorgfaltspflicht resultierend vorgenommen werden darf. Die Ergebnisse der Überprüfung können dann allerdings in weiterer Folge auch Relevanz für andere Rechtsgebiete haben. Insoweit sollte klar sein, dass eine Verwendung dieser Informationen auch für diese Zwecke legitim ist.

Die Einschränkung auf „...*ihre Kunden*...“ erscheint uns zu eng gefasst. Insbesondere handelt es sich oftmals nicht um Kunden sondern potentielle Kunden. Wir regen daher an, den Gesetzestext dahingehend zu erweitern.

Zu § 9 Abs. 2:

Zumindest in den erläuternden Bemerkungen sollte angeführt werden, dass die Einsicht in das Register auch für potentielle Neukunden erlaubt ist, die die Sorgfaltspflichten für den Verpflichteten in der Regel vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu beachten sind (s. auch § 11 Abs. 1).

Zu § 10:

Weiters ist zu überlegen, ob einer natürlichen Person die Möglichkeit gegeben werden muss, abfragen zu können, ob und welche Angaben über sie in dem Register erfasst sind. Nachdem es sich um persönliche Daten handelt, muss auch die Möglichkeit gegeben werden, diese überprüfen zu können.

Zu § 11:

Die Einschränkung auf „...*gegenüber Kunden*...“ erscheint uns zu eng gefasst. Insbesondere handelt es sich oftmals nicht um Kunden sondern potentielle Kunden. Wir regen daher an, den Gesetzestext dahingehend zu erweitern.

Zu § 11 Abs. 1, letzter Satz:

Gemäß § 11 Abs. 1 letzter Satz des Entwurfes gilt: „*Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit [...] einer trustähnlichen Vereinbarung haben sich die Verpflichteten nachweislich zu vergewissern, dass [...] die trustähnliche Vereinbarung im Register eingetragen ist.*“ Wie bereits zu § 1 Abs. 2 Z 18 angeführt regen wir an, die Einrichtung einer behördlichen Auskunftsstelle zur Klärung von Zweifelsfragen, wie zB. die Beurteilung ob eine trustähnliche Vereinbarung vorliegt, an.

Zu § 11 Abs. 3, letzter Satz:

Gemäß § 11 Abs. 3, letzter Satz des Entwurfes wird ausgeführt: „*Diesfalls dürfen Sie keinen Vermerk setzen und haben stattdessen [...]*“. Bei diesem Satz dürfte es sich wegen der direkten Anrede um eine Einfügung aus einer Anweisung handeln. Gemeint ist hier der Verpflichtete. Wir ersuchen um entsprechende Korrektur.

Zu § 12:

Die Behörden sollten eigentlich nur im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäscherei in das Register Einsicht nehmen dürfen. ZB. sollte bei der Z 6 und Z 7 festgehalten werden, dass die Einsicht im Interesse der Geldwäschebekämpfung zu erfolgen hat und nicht bei jedem Finanzdelikt, da auch nicht jedes Finanzvergehen als Straftat gemäß der 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie gilt.

Zu § 15:**Allgemein:**

In § 15 WiEReG ist bei vorsätzlicher Verletzung der Meldeverpflichtungen eine drakonische Strafdrohung bis zu EUR 200.000,00 vorgesehen, bei fahrlässiger Begehung bis zu EUR 100.000,00. Eine solche Strafdrohung für die Verletzung bloß formaler Meldepflichten ist völlig überschießend. Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit. Dementsprechend sollte nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Geldstrafdrohungen geht jedes Maß verloren, weshalb diese bei vorsätzlicher Begehung auf bis zu 50.000 gesenkt werden sollte. Dies würde schlussendlich auch mit jenem Betrag übereinstimmen, welcher hinsichtlich des Country by Country Reports im § 49b Abs. 1 FinStrG verankert wurde.

Strafbestimmungen wie eben jene, welche in § 15 WiEReG verankert wurde, wurden in der Vergangenheit teilweise in den jeweiligen materiell-rechtlichen Vorschriften (zB. § 107 MeldeG) und teilweise direkt im Finanzstrafgesetz (zB. § 49b FinStrG iZm VPDG) vorgesehen. Aus systematischen Überlegungen ist die Ansiedelung dieser Strafbestimmungen und somit auch jener derzeit im § 15 vorgesehenen, im FinStrG jedenfalls zu präferieren. So wurde zuletzt auch die Strafbestimmung, welche im VPDG vorgesehen war, schlussendlich im FinStrG (§ 49b) angesiedelt. Durch die Ansiedelung im FinStrG würde sichergestellt, dass der Beginn der absoluten Verjährungsfrist nach § 31 Abs. 5 Satz 2 FinStrG eine sachgerechte Regelung erfährt; dementsprechend wäre § 31 Abs. 5 Satz 2 FinStrG um das Fristende gegenständlicher Pflichtverletzungen zu ergänzen.

§ 15 Abs. 1 verweist auf die Meldeverpflichtung gemäß § 5. Dort wird im Abs. 1 letzter Satz geregelt, dass die Daten binnen vier Wochen zu übermitteln sind. Änderungen der Angaben sind jedoch „unverzüglich“ nach Kenntnis der Änderung zu übermitteln. Diese Regelung erscheint reichlich unbestimmt: So ist etwa offen, wie der Begriff „unverzüglich“ im Hinblick auf etwaige Finanzvergehen nach § 15 Abs. 1 und 2 zu interpretieren ist. Eine Klarstellung wäre jedenfalls wünschenswert. Hier könnte etwa auch die vier Wochen Frist für erstmalige Meldungen zur Anwendung gelangen.

Zu § 15 Abs. 3:

Nach § 9 Abs. 2 dürfen die rechtberatenden Berufe nur im Rahmen der Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gegenüber ihren Kunden in das Register Einsicht nehmen. Nach den EB zu § 15 sollen damit nur jene Fälle erfasst werden, in denen Mitarbeiter eines Verpflichteten Einsicht in Daten von Rechtsträgern nehmen, die nicht Kunden sind. Wenn Wirtschaftstreuhänder ihre Mandanten aber hinsichtlich deren Meldepflicht beraten und den wirtschaftlichen Eigentümer im Auftrag der Mandanten prüfen sollen (Art. 5), sollte eine Einsicht im Rahmen dieser Tätigkeit möglich sein. Dies würde wohl auch dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechen. Insofern geht die Strafbestimmung des § 15 Abs. 3 hier wohl zu weit.

Zu § 17:

Es erscheint eine ungleiche Verteilung von Lasten, dass die Verpflichteten neben der durchaus aufwendigen Umsetzung und Anwendung der Maßnahmen zur Vermeidung der Geldwäscherei und Ter-

rorismusfinanzierung darüber hinaus noch für die Abfragen aus dem öffentlichen Register zur Kasse gebeten werden, wohingegen die meldenden Rechtsträger keinen Beitrag leisten. Dies mag ein politisch gewolltes Ergebnis sein. Es sollte dann jedoch gerechtfertigt sein, dass sämtliche Strafen gemäß §§ 15 und 16 des WiERegG ebenso wie das Nutzungsentgelt zur Deckung der Verwaltungskosten des Registers herangezogen werden.

Nachdem die Verpflichteten schon mit den Sorgfaltspflichten und den Kontrollen durch die Aufsichtsbehörden belastet sind, sollte die Einsicht in das Register für die Verpflichteten kostenlos sein.

Zu Artikel 4 Änderungen im Finanzstrafgesetz (FinStrG)

Zu § 58 Abs. 1 lit. f FinStrG:

Die einzige geplante Änderung in § 58 Abs. 1 lit. f FinStrG erscheint nachvollziehbar.

Zu Artikel 5 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG)

Im Hinblick auf das vor kurzem in Begutachtung gewesene Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (BMWFV-33.431/0002-I/3/2017; 307/ME XXV. GP), dort § 2 Abs. 3 Z 4, ist Artikel 5 ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 12 Anmerkungen zur Bundesabgabenordnung (BAO)

Zu § 115 Abs. 1:

Wir erlauben uns, darauf hinzuweisen, dass die im Zuge des WiEReG-Entwurfs geplante Einschränkung des Amtswegigkeitsgrundsatzes in § 115 Abs. 1 BAO einen schwerwiegenden Eingriff in das vorgegebene System eines insgesamt freien Beweisrechts darstellt, auf dem die freie Beweiswürdigung beruhen muss (vgl. in diesem Sinne auch **Kotschnigg**, Beweisrecht BAO, Einführung Rz 21 auf S 64 oben). Aufgrund der gewählten Formulierung ist nämlich ernsthaft zu befürchten, dass Beweislastreste formal zuungunsten der pflichtigen Partei wirksam werden. Kann nämlich "insbesondere bei Auslandssachverhalten" der Steuerpflichtige seiner sodann erhöhten Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, so erlaubt der derzeit vorgeschlagene Gesetzeswortlaut auch dann entsprechend negative Schlussfolgerungen, wenn der Betroffene seinerseits objektiv außerstande ist, den fraglichen Sachverhalt weitergehend aufzuhellen. Eine derartige Benachteiligung kraft Gesetzes könnte sogar in die verfassungsrechtlich geschützte Sphäre eines rechtsstaatlich ausgewogenen Verfahrens eben im Sinne einer freien Beweisgewinnung reichen.

Außerdem verwundert das Wort "*insbesondere*". Wo sonst soll dieser sodann gesetzlich gebotene, nicht aber nur zufolge im Einzelfall gegebener tatsächlicher Beweisgrenzen erforderliche, Rückzug aus der amtswegigen Ermittlungspflicht noch gelten? Die neue Norm erscheint bestenfalls entbehrlich. Das auch nur unter der Voraussetzung ihrer jeweils erst interpretativ zu bewerkstellenden Einhegung. Generell muss sie jedoch als Gefährdung eines rechtsstaatlichen Verfahrens gelten und ist dementsprechend abzulehnen.

Sollte der fragliche Eingriff in das Beweisrecht trotz seiner grundsätzlichen Bedenklichkeit für unumgänglich erachtet werden, so müsste die neue Norm auch die Position der Steuerpflichtigen wie folgt hinlänglich berücksichtigen:

Laut Entwurf:

„Diese Verpflichtung wird insbesondere bei Auslandssachverhalten durch eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen eingeschränkt.“

Unser Vorschlag:

„Soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung, insbesondere bei Auslandssachverhalten, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist, besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen, soweit diese für ihn zumutbar ist.“

Diese Stellungnahme wird von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder an das Präsidium des Nationalrats in elektronischer Form an die E-Mailadresse des Parlaments begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

Wir ersuchen höflich, unsere Vorschläge bzw. Anregungen zu berücksichtigen und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Dr.iur. Verena Trenkwaller, LL.M. e.h.
(Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht)

Mag. Stephan Schlager e.h.
(Vorsitzender der AG Anti-Geldwäsche-
Bestimmungen)



Mag. Gregor Benesch
(Stv. Kammerdirektor)

Referenten:

Mag. Rainer Brandl
Dr. Oliver Kempf
Hon.-Prof. Dr. Roman Leitner
Univ.-Prof. Dr. Andreas Scheil
Mag. Stephan Schlager
Mag. Norbert Schrottmeyer
Mag. Thomas Strobach
Univ.-Prof. Dr. Michael Tanzer
Dr. Peter Unger